

## Satzung des Vereins Hottensteiner e. V

### **Satzung**

des Vereins

**Hottensteiner e.V.**

in der Fassung vom 28.12.2000

Änderung/Ergänzung vom 08.07.2009 .

Änderung/Ergänzung vom 16.02.2011

Änderung/Ergänzung vom 18.02.2015

#### §1

##### Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Hottensteiner e.V.“ und hat seinen Sitz in 31061 Alfeld (Leine). Ortsteil Langenholzen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alfeld (Leine) eingetragen.

#### §2

##### Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

#### §3

##### Zweck und Ziel:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und Zwecke sondern ausschließlich ideelle. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, den Sinn für Geschichte und Heimatkunde, Kunst- und Kulturgeschichte des Ortes Langenholzen, die Natur und Freizeitgestaltung in der Umgebung, sowie das dörfliche Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

#### §4

##### Spezielle Aufgaben des Vereins:

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit an der Gestaltung und soweit erforderlich Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes.
2. Pflege der Wanderwege und Ruheplätze in der Umgebung.
3. Pflege heimatlicher Kultur- und Naturdenkmäler.

## Satzung des Vereins Hottensteiner e. V

4. Natur- und heimatkundliche Exkursionen und Vorträge.
5. Herausgabe von Schriften und Informationen.
6. Erarbeitung, Herausgabe und Pflege einer Ortschronik,
7. Heimatkundliche Arbeiten zu historischen Anlässen.
8. Förderung der Kinder in Bildungs- und Fördereinrichtung.

### §5

#### Mitgliedschaft und Beiträge:

Mitglieder können sein: a) Einzelpersonen: b) Vereine, Verbände und Jugendgruppen; c) Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten die Vorstandsmitglieder keine Aufwandsentschädigungen.

### §6

#### Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### § 7

#### Austritt:

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung ruhen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

### §8

#### Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder unehrenhaftem Verhalten, die zu einer Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen führen können. Der Vorstand beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung den Ausschluss.

## Satzung des Vereins Hottensteiner e. V

### §9

#### Rechte der Mitglieder

Sie bestehen im Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie im Mitbestimmungsrecht für das gesamte Vereinsleben, in der Nutznießung evtl. vom Verein geschaffener Einrichtungen und in der kostenfreien und preisermäßigten Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

### § 10

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse (§§ 3 und 4) zu fördern, die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

### §11

#### Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane sind a) der Vorstand (§ 12) und b) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) (§ 13).

### §12

#### Der Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus.

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder zur Unterstützung und/oder Durchführung besonderer Aufgaben erweitert werden (erweiterter Vorstand). Umfang und Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei allen Entscheidungen des Vorstandes stimmberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich (§26 BGB) vertreten durch

- a) den Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder
- c) den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

Alljährlich, spätestens im dritten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 Prozent der Mitglieder dieses beantragen. Der Vorstand hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Einladung. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in geleitet und ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit - in diesem Falle genügt bei einer wiederholenden Versammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über folgendes:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes über das verflossene Vereinsjahr.
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
4. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
5. Wahl der Kassenrevisoren für 2 Jahre
6. Satzungsänderung nach § 32 BGB Absatz 1 Satz 2
7. Behandlung vorliegender Anträge (nur Anträge, die schriftlich 1 Woche vor erstellen der Einladung vorliegen)
8. Verschiedenes.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14

Geschäftsordnung:

Die/der Vorsitzende - bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er entscheidet, in welchem Umfang die Mitglieder des Vorstandes zusammentreten und ob der erweiterte Vorstand einbezogen wird. Die der Schriftführer/in erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in.

Die/der Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins, die eingehenden Beiträge und Gebühren nach den Weisungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie/er vertritt die/den Schriftführer/in bei deren/dessen Verhinderung. Das Vereinsvermögen ist bei einem Bankinstitut sicherzustellen. Jede finanzielle Disposition ist von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die Tätigkeiten des Kassenwarts sind jeweils nach Jahresabschluss von zwei

## Satzung des Vereins Hottensteiner e. V

Kassenrevisoren zu überprüfen. Die Kassenrevisoren sind auf höchstens zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### §15

#### Auflösung des Vereins:

Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Antragsteller und der Auflösungsgründe.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Gesamtvermögen nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten zu gleichen Anteilen an alle Langenholzer gemeinnützigen Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Langenholzen den 18. 03.2015

1.Vorsitzender Michael Zander

2.Vorsitzender Gerd Blumenhagen